

# Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 12

20. Februar 2002

Nummer 3

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Landkreis Stendal – Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 21. 04. 2002	29
2. Stadt Stendal - Tiefbauamt - Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur erstmaligen Herstellung des Gehweges Am Glockenberg und in der Altendorfsstraße in der Ortslage Wahrburg	29
3. Stadt Havelberg - Bekanntmachungen	29/30
4. Verwaltungsgemeinschaft Seehausen/A. Stadt Seehausen	
- 1. Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung	30
- 2. Öffentliche Bekanntmachung - Bildung des Gemeindevwahlausschusses	30
Gemeinde Lichterfelde	
- 1. Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung	30
- 2. Öffentliche Bekanntmachung - Bildung des Gemeindevwahlausschusses	30
5. Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“	
- 1. Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Uchtspringe	30
- 2. Erschließungssatzung der Gemeinde Dahlen	33
- 3. 1. Änderungssatzung zur Satzung der Erhebung der Gebühren der FFW Möringen	34
- 4. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ 2002	35
- 5. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Volgfelde 2002	35
- 6. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Uenglingen	35
- 7. Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung Vinzelberg	36
6. Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land	
- Nutzungsentgeltforderung für die Inanspruchnahme von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Wulkau	36
- 1. Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung der Gemeinde Kamern	36
- 2. Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung der Gemeinde Wulkau	37
- 3. Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung der Gemeinde Schönfeld	37
- 4. Wahlbekanntmachung Wahlleiter/Stellv. Wahlleiter der Gemeinde Kamern	37
- 5. Wahlbekanntmachung Wahlleiter/Stellv. Wahlleiter der Gemeinde Wulkau	37
- 6. Wahlbekanntmachung Wahlleiter/Stellv. Wahlleiter der Gemeinde Schönfeld	37
7. Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“	
- Haushaltsplan 2002 der Gemeinde Kehnert	37
- Verwaltungskostensatzung der VGem „Tangerhütte-Land“, 1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Uchtdorf	37
- 1. Aufruf der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ zur Mitwirkung an der Landtagswahl am 21. 04. 2002	39
- 2. je 3 Bekanntmachungen der Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Ringfurth, Schernebeck, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge zur Bürgeranhörung	39
8. Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband „Tanger“	
- Information Schau der Gewässer II. Ordnung 2002	43
9. Katasteramt Stendal	
- 1 Formular VuKV LSA 605 (Offenlegung)	43
- Übersichtskarten Gemarkungen Gagel, Grassau, Kamern, Kossebau, Kümernitz, Losse und Vehlgest	44

Landkreis Stendal  
Der Kreiswahlleiter

Stendal, den 04.02.2002

### Öffentliche Bekanntmachung zur Landtagswahl am 21.04.2002 für die Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal

Auf der Grundlage der §§ 34 und 39 der Landeswahlordnung LSA in der zuletzt gültigen Fassung findet die Zulassung der Bewerber für die Wahlkreise 03 Havelberg-Osterburg und 04 Stendal am Donnerstag, dem 07.03.2002, um 17.00 Uhr in Stendal, Hospitalstraße 1-2 im Raum 06 (Altbau), statt.

Die Sitzung über die Zulassung der Bewerber ist öffentlich.

  
Jörg Hellmuth  
Kreiswahlleiter



Stadt Stendal  
- Der Oberbürgermeister -

### Bekanntmachung der Stadt Stendal

#### Öffentliche Auslegung der Entwurfsplanung zur erstmaligen Herstellung des Gehweges Am Glockenberg und in der Altendorfsstraße in der Ortslage Wahrburg

Die Entwurfsplanung zur erstmaligen Herstellung des Gehweges in der Ortslage Wahrburg, vom neugestalteten Kreuzungsbereich Tornauer Straße/Am Glockenberg bis zum Anschluss an den vorh. Gehweg Tornauer Straße 1. BA/Altendorfsstraße, in einer Länge von ca. 650,00 m, liegt im Tiefbauamt der Stadt Stendal, Moltkestraße 34-36, Zimmer 304, vom 21. 02. 2002 - 22. 03. 2002 öffentlich aus.

Alle Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige Betroffene haben die Möglichkeit, jeweils an den Sprechtagen:

dienstags 9.00 - 16.00 Uhr sowie  
donnerstags 9.00 - 17.30 Uhr

die Planungsunterlagen einzusehen sowie Anregungen, Vorschläge und Ergänzungen schriftlich bzw. mündlich zur Niederschrift darzulegen.

Stendal, den 20. 02. 2002

Klaus Schmotz  
Oberbürgermeister

Stadt Havelberg  
Bürgermeister

### Bekanntmachung

1. Auf Grund des § 26 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und der §§ 5 und 8 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt werden die Ortsleitungen der Parteien der Stadt Havelberg aufgefordert, innerhalb einer Frist von 2 Wochen dem Hauptamt der Stadt Havelberg, Markt 1, 39539 Havelberg, Wahlberechtigte aus den Wahlbezirken als Beisitzer und stellvertretende Beisitzer für die Wahlvorstände zu den Wahlen zum Landtag am 21. April 2002 vorzuschlagen.

Die Vorschlagsfrist endet am 08. 03. 2002.

2. Gemäß § 3 Abs. 2 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt wird auf den § 3 Abs. 3 und 4 sowie auf die §§ 48 Abs. 2 und 49 des Wahlgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt hingewiesen. Gemäß § 8 Abs. 3 der Landeswahlordnung dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden.

Havelberg, 20. 02. 2002

  
Poloski

**Bekanntmachung der Stadt Havelberg**

**Änderung des Flächennutzungsplanes**

Der Stadtrat Havelberg hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2002 mit Beschluss Nr. 06/2002/BM die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Havelberg beschlossen.  
Die Änderung umfasst die Ausweisung von Gewerbegebietsflächen, vorher Ackerflächen in der Flur 8 der Gemarkung Havelberg und die gleichzeitige Ausweisung von Ackerflächen, vormalig Gewerbegebietsflächen der Flur 6 der Gemarkung Havelberg, westlich der B 107.  
Dieser Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Havelberg, den 20. Februar 2002 Der Bürgermeister

**Bekanntmachung der Stadt Havelberg**

**Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberfeld“ in Havelberg**

Der Stadtrat der Stadt Havelberg hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2002 mit Beschluss Nr. 07/2002/BM die Aufstellung eines qualifizierten Bebauungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch für die Fläche „Oberfeld“ beschlossen.  
Zum Geltungsbereich gehören folgende Grundstücke der Flur 8 der Gemarkung Havelberg: 357/1 teilweise; 358; 360, 368/1, 366; 368/7 teilweise, 364 teilweise, 1225/363; 1224/363; 365.  
Dieser Beschluss wird hierdurch bekannt gemacht.

Der Bürgermeister

Havelberg, den 20. Februar 2002

**Stadt Seehausen (Altmark)**  
**- Gemeindevahlleiter**

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**zur Bürgeranhörung am Sonntag, dem 21. April 2002,**  
**in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

In den Gemeinden Beuster, Losenrade, Neukirchen (Altmark), Schönberg und der Stadt Seehausen (Altmark) findet am Sonntag, dem 21. April 2002, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde statt.  
Die Bürgeranhörung entspricht den Erfordernissen des § 17 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.  
Die Anhörungsberechtigten, die in den Gemeinden bzw. der Stadt wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden rechtzeitig über die Teilnahme zur Anhörung informiert. Der § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend.  
Zur Teilnahme an der Anhörung sind alle Bürger der Gemeinden und der Stadt berechtigt. Bürger sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde bzw. Stadt wohnen (§§ 20 Abs. 2 und 21 GO LSA).

**Die Anhörungsfrage lautet:**  
**„Sind Sie dafür, dass die Gemeinden Beuster, Losenrade, Neukirchen (Altmark), Schönberg und die Stadt Seehausen (Altmark) eine neue Mitgliedsgemeinde entsprechend dem Verbandsgemeindeeinführungsgesetz bilden?“**  
Diese Fragestellung ist mit „JA“ oder „NEIN“ durch Ankreuzen auf einem Stimmzettel zu beantworten.

Gemeindevahlleiter

**Stadt Seehausen (Altmark)**  
**Gemeindevahlleiter**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bildung des Gemeindevahl Ausschusses für die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinden Beuster, Losenrade, Neukirchen (Altmark), Schönberg und der Stadt Seehausen (Altmark) am Sonntag, dem 21. April 2002**

**Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern**

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Anhörung zur Gebietsänderung ein Gemeindevahl Ausschuss gebildet. Der Gemeindevahl Ausschuss besteht aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzendem sowie sechs Beisitzern, die vom Gemeindevahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Gemeindevahl Ausschuss ist zu bestellen für die Anhörung zur Gebietsänderung am 21. 04. 2002.

In der Stadtratssitzung am 07. 02. 02 wurde für die Anhörung zur Gebietsänderung zum

**Gemeindevahlleiter**

**Herr Ewald Duffe,**  
wohnhaft in Seehausen (Altmark), Lindenstraße 55 und

**zu seinem Stellvertreter**

**Herr Dr. Paul-Edgar Fischer,**  
wohnhaft in Seehausen (Altmark), Waldemar-Estel-Str. 4 berufen.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Stadt sein.

**Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir umgehend,**  
**spätestens bis zum 28. 02. 2002,**

**Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Nach dem genannten Zeitpunkt werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten berufen.**

Duffe  
Gemeindevahlleiter

**Gemeinde Lichterfelde**  
**- Gemeindevahlleiter -**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**zur Bürgeranhörung am Sonntag, dem 21. April 2002,**  
**in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr**

In den Gemeinden Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark findet am Sonntag, dem 21. April 2002, in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung einer Mitgliedsgemeinde einer Verbandsgemeinde statt.

Die Bürgeranhörung entspricht den Erfordernissen des § 17 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Anhörungsberechtigten, die in den Gemeinden wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden rechtzeitig über die Teilnahme zur Anhörung informiert. Der § 55 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt gilt entsprechend.

Zur Teilnahme an der Anhörung sind alle Bürger der Gemeinden berechtigt. Bürger sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde bzw. Stadt wohnen (§§ 20 Abs. 2 und 21 GO LSA).

**Die Anhörungsfrage lautet:**

**„Sind Sie dafür, dass die Gemeinden Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark eine neue Mitgliedsgemeinde bilden und sich einer Verbandsgemeinde mit dem Sitz der Verwaltung in Seehausen (Altmark) anschließen?“**

Diese Fragestellung ist mit „JA“ oder „NEIN“ durch Ankreuzen auf einem Stimmzettel zu beantworten.

Packebusch  
Gemeindevahlleiter

**Gemeinde Lichterfelde**  
**- Gemeindevahlleiter -**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Bildung des Gemeindevahl Ausschusses für die Bürgeranhörung zur Gebietsänderung der Gemeinden Falkenberg, Lichterfelde, Neukirchen (Altmark) und Wendemark am Sonntag, dem 21. April 2002**

**Vorschlag für die Benennung von Mitgliedern**

Gemäß § 10 Kommunalwahlgesetz LSA in Verbindung mit § 4 Kommunalwahlordnung LSA wird für die Anhörung zur Gebietsänderung ein Gemeindevahl Ausschuss gebildet. Der Gemeindevahl Ausschuss besteht aus dem Gemeindevahlleiter als Vorsitzendem sowie sechs Beisitzern, die vom Gemeindevahlleiter berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen. Der Gemeindevahl Ausschuss ist zu bestellen für die Anhörung zur Gebietsänderung am 21. 04. 2002.

In der Gemeinderatssitzung am 04. 02. 02 wurde für die Anhörung zur Gebietsänderung zum

**Gemeindevahlleiter**

**Frau Brigitte Packebusch,**  
wohnhaft in Lichterfelde, Dorfstraße 31 und

**zum Stellvertreter**

**Frau Beate Wilbat,**  
wohnhaft in Lichterfelde, Dorfstraße 57 berufen.

Bei der Auswahl der Beisitzer sollen die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden. Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Gemeinde sein.

**Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir umgehend,**  
**spätestens bis zum 28. 02. 2002,**

**Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter zu unterbreiten. Nach dem genannten Zeitpunkt werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten berufen.**

Packebusch  
Gemeindevahlleiter

**Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“**

**Satzung**

**über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Uchtsprünge**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Uchtsprünge in seiner Sitzung am 30.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Beitragsfähige Maßnahmen**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie Straßenbegleitgrün) erhebt die Gemeinde Beiträge - sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können - nach Maßgabe dieser Satzung von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht.
- (2) Zu den öffentlichen Verkehrsanlagen gehören auch die aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Wohnwege, die außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA und die sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen.
- (3) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.
- (4) Inhalt und Umfang der beitragsfähigen Maßnahmen werden durch das Bauprogramm bestimmt. Das Bauprogramm wird durch die Gemeinde formlos festgelegt.

**§ 2  
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten

1. für den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. für die Freilegung der Fläche;
3. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der Anschlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;
4. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen und Plätzen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
  - a) Randsteinen und Schrammborden,
  - b) Rad- und Gehwegen,
  - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  - d) Beleuchtungseinrichtungen,
  - e) Rinnen und anderen Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
  - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  - g) Parkflächen (auch Standspuren) und Grünanlagen, soweit sie Bestandteil der öffentlichen Einrichtungen sind;
6. der Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung;
7. der Fremdfinanzierung;
8. die zum Ausgleich oder zum Ersatz eines durch eine beitragsfähige Maßnahme bewirkten Eingriffs in Natur oder Landschaft zu erbringen sind.

**§ 3  
Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
  1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
  3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus
 wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

**§ 4  
Grundstück**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

**§ 5  
Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Aufwand**

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des sich für die Allgemeinheit aus der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlage ergebenden Vorteils von dem beitragsfähigen Aufwand den sich aus Abs. 2 ergebenden Anteil. Den übrigen Teil des Aufwandes tragen die Beitragspflichtigen und die Gemeinde, soweit sie Eigentümerin oder Erbbauberechtigte eines berücksichtigungsfähigen Grundstückes ist.
- (2) Der zur Abgeltung der Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit auf die Gemeinde entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand beträgt:
  1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen ..... 40 v.H.
  2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr
    - a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern ..... 60 v.H.
    - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage ..... 50 v.H.
    - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung ..... 60 v.H.
    - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen ..... 30 v.H.
  3. bei öffentlichen Einrichtungen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen,

- a) für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern ..... 80 v.H.
  - b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage ..... 65 v.H.
  - c) für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung ..... 70 v.H.
  - d) für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen ..... 40 v.H.
4. bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA ..... 70 v.H.
  5. Wege nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrGLSA, die nur dem landwirtschaftlichen Verkehr dienen, werden von der Beitragserberhebung freigestellt.

- (3) Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde gemäß Abs. 2 verwendet werden.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen.

**§ 6  
Verteilung des umlagefähigen Aufwandes**

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnittes von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksflächen mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstückes im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Flächenermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen - einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungsgrenzlinie, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB - richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft.
  5. bei Grundstücken, die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstückseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht.
- (4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die
  1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, ist die Gesamtfläche des Grundstückes;
  2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),
 die Gesamtfläche des Grundstückes bzw. die Fläche zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird.
- (5) Bei Grundstücken, die an zwei oder mehreren öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung liegen, wird die nach den Absätzen 1 bis 4 Nr. 1 ermittelte Beitragsfläche nur zu 2/3 angesetzt, den dadurch entstehenden Ausfall trägt die Gemeinde. Diese Regelung gilt nicht für Grundstücke nach Abs. 4 Nr. 2.

**§ 7  
Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke pp.**

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt je Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt - jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen bei Grundstücken,
  1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
    - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

- b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe (Traufhöhe) auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
  - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
  - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
  - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
  - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c),
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c),
3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
- a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
  - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

- (6) Der sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit
- 1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  - 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

**§ 8  
Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung**

- (1) Für Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
- 1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles so genutzt werden.....0,5
  - 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
    - a) sie ohne Bebauung sind, bei
      - aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen.....0,0167
      - bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland.....0,0333
      - cc) gewerblicher Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.) .....1,0
    - b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze) ohne Bebauung .....0,5
    - c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, .....1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
    - d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt.....1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
    - e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt,.....1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a)
    - f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
      - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, .....1,5 mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss
      - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung .....1,0 mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt Nr. 1
- (2) Die Bestimmung des Vollgeschosses richtet sich nach § 7 Abs. 1.

**§ 9  
Aufwandsspaltung**

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straußausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

- 1. die Kosten des Grunderwerbs für die öffentliche Verkehrsanlage,
- 2. die Kosten der Freilegung für die Durchführung der Baumaßnahme,
- 3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn,
- 4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
- 5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
- 6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad- und Gehwege oder eines von ihnen,
- 7. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Einrichtung,
- 8. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
- 9. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen.

**§ 10  
Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Anspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbefehl.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertiggestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

**§ 11  
Vorausleistungen**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 12  
Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.
- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner, bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, bei Bestehen eines Erbbaurechts auf diesem und im Falle von Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

**§ 13  
Beitragsbescheid**

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

**§ 14  
Fälligkeit**

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

**§ 15  
Ablösung**

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist für die Ausbaumaßnahme im Sinne von § 1 entstehende Ausbaufwand anhand von bereits vorliegenden Unternehmerrechnungen und im übrigen nach dem Ausschreibungsergebnis sowie den Kosten für den Ausbau von Teileinrichtungen bei vergleichbaren öffentlichen Verkehrsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

**§ 16  
Billigkeitsregelungen**

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit 976 m<sup>2</sup> gelten derartige Wohngrundstücke als im Sinne von § 6 c Abs. 2 Satz 1 KAG-LSA übergrößen, wenn die nach § 6 Abs. 3 oder Abs. 4 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v.H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergrößen Wohngrundstücke werden in Größe der Begrenzungsfläche im vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v.H. übersteigende Vorteilsfläche zu 50 v.H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v.H. des sich nach §§ 6 bis 8 zu berechnenden Straußausbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und danach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

**§ 17  
Besondere Zufahrten**

- (1) Mehrkosten für zusätzliche oder stärker auszubauende Grundstückszufahrten im öffentlichen

Verkehrsraum sind keine beitragspflichtigen Aufwendungen; auf ihre Anlegung durch die Gemeinde besteht kein Rechtsanspruch.

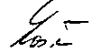
- (2) Die besonderen Zufahrten können auf Antrag des Grundstückseigentümers oder des Erbbauberechtigten - vorbehaltlich der auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften erforderlichen Genehmigungen - auf dessen Rechnung erstellt werden, sofern die bestehenden oder zu erwartenden Verkehrsverhältnisse dies zulassen.

## § 18

### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.05.2000 außer Kraft.

Uchtsprunge, den 30.01.2002

  
Löser  
Bürgermeister



## Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Dahlen mit den Ortsteilen Dahrenstedt, Gohre und Welle

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Dahlen in seiner Sitzung am 28.01.2002 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

### Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Gemeinde Dahlen entsprechend den Vorschriften des Baugesetzbuches Erschließungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

## § 2

### Art der Erschließungsanlagen

Erschließungsanlagen sind:

- (1) die zum Anbau bestimmten oder die für entsprechend den baurechtlichen Vorschriften gewerblich zu nutzenden Flächen erforderlichen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze;
- (2) die öffentlichen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege);
- (3) die zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen;
- (4) öffentliche Parkflächen für Fahrzeuge aller Art sowie Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielflächen, soweit sie Bestandteil der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Verkehrsanlagen oder nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind;
- (5) Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, auch wenn sie nicht Bestandteil der Erschließungsanlagen sind.

## § 3

### Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für
  1. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 32 m,
 wenn sie beidseitig zum Anbau bestimmt sind;
  2. Straßen, Wege und Plätze zur Erschließung von Grundstücken in Baugebieten (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. § BauGB) mit einer zulässigen Bebauung von
    - a) bis zu zwei Geschossen bis zu einer Breite von 12 m,
    - b) über zwei Geschossen bis zu vier Geschossen bis zu einer Breite von 18 m,
    - c) über vier Geschossen bis zu einer Breite von 24 m,
 wenn sie einseitig zum Anbau bestimmt sind;
  3. Straßen, Wege und Plätze im Kerngebiet, im Gewerbegebiet und im Industriegebiet (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB) bis zu einer Breite von 24 m, wenn sie beidseitig und bis zu 18 m, wenn sie einseitig zum Anbau oder zur gewerblichen Nutzung bestimmt sind;
  4. Fußwege und Wohnwege (Anlagen § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) bis zu einer Breite von 5 m;
  5. Sammelstraßen (§ 127 Abs. 2 Nr. 3 BauGB) bis zu einer Breite von 21 m;
  6. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie zu Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 gehören, bis zu einer Breite von 5 m und Grünanlagen nach Nr. 4 bis zu einer Breite von 2 m;
  7. Parkflächen und Grünanlagen, soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 20 v. H. der Summe der Grundstücksflächen der durch sie erschlossenen Grundstücke;
  8. Der Umfang von Anlagen nach § 2 Ziff. 5 wird durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.
- (2) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 5 genannten Breiten umfassen Fahr- und Standspuren, Moped-, Rad- und Gehwege, Schrammborde und Sicherheitsstreifen, nicht dagegen eventuelle Parkflächen und Grünanlagen.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 4 genannte Breite umfaßt nicht eventuelle Grünanlagen.
- (4) Die in Abs. 1 genannten Breiten sind die Durchschnittsbreiten, sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Anlagenachse geteilt wird.
- (5) Die in Abs. 1 genannten Breiten umfassen nicht die zu den Erschließungsanlagen gehörenden und zu ihrer Herstellung notwendigen Böschungen und Stützmauern sowie die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in der Breite ihrer anschließenden freien Strecken.

- (6) Ergeben sich aus der Nutzung der Grundstücke im Sinne von Abs. 1 unterschiedliche Breiten, so ist der Aufwand für die größte Breite beitragsfähig.

- (7) Endet eine Straße mit einem Wendehammer, so vergrößern sich die in Abs. 1 bestimmten Breiten für den Bereich des Wendehammers um 50 v. H., mindestens aber um 8 m.

## § 4

### Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Zum beitragsfähigen Erschließungsaufwand gehören die Kosten für
  1. den Erwerb von Flächen für Erschließungsanlagen,
  2. die Freilegung,
  3. die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaus, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
  4. die Herstellung der Rinnen sowie der Randsteine,
  5. die Radfahrwege mit Schutzstreifen,
  6. die Mopedwege,
  7. die Gehwege,
  8. die Beleuchtungseinrichtungen,
  9. die Entwässerung der Erschließungsanlagen,
  10. die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
  11. den Anschluß an andere Erschließungsanlagen,
  12. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
  13. die erstmalige Herstellung von Parkflächen,
  14. die Herrichtung der Grünanlagen,
  15. Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Schall und Umwelteinwirkungen i. S. des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt auch
  1. den Wert, der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung,
  2. diejenigen Kosten, die für Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten klassifizierter Straßen (Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen) insoweit entstehen, als sie gegenüber ihren einschließenden freien Strecken breiter hergestellt werden.
- (3) Zu den Kosten für den Erwerb der Flächen für Erschließungsanlagen gehört im Falle einer erschließungsbeitragspflichtigen Zuteilung i. S. des § 57 S. 4 BauGB und des § 58 Abs. 1 S. 1 BauGB auch der Wert nach § 68 Abs. 1 Nr. 4 BauGB.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt.

## § 5

### Art der Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann für die einzelne Erschließungsanlage oder für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermittelt werden. Für mehrere Erschließungsanlagen, die zur Erschließung von Grundstücken eine Einheit bilden, kann der Erschließungsaufwand insgesamt ermittelt werden.

## § 6

### Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand trägt die Gemeinde 10%.

## § 7

### Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

## § 8

### Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 6) auf die durch die einzelne Erschließungsanlage, durch bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder im Falle der zusammengefaßten Aufwandsermittlung durch die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
  1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit Restflächen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
  2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
  3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;
  4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
    - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstückes,
    - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§35 BauGB) liegen, die Fläche des Grundstückes zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
  5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
  6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstückes.

- (3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v. H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschosshöhe wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

- (4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht
1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird;
  2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
  3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.
  4. Die vorstehenden Regelungen zu Nr. 2 und Nr. 3 gelten nicht für die Abrechnung von selbständigen Grünanlagen.

- (5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (Abs. 2 Nr. 1),
    - a) die im Bebauungsplan höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
    - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO, die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
    - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,
    - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,
    - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
    - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach lit. a) - c)
  2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) - g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. lit. b) bzw. lit. c)
  3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
    - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
    - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegenden Vollgeschosse.

**§ 9 Grundstücke an mehreren Erschließungsanlagen**

- (1) Grundstücke, die durch mehrere beitragsfähige Erschließungsanlagen i. S. von § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB erschlossen werden, sind zu jeder Erschließungsanlage beitragspflichtig.
- (2) Sind solche Grundstücke nach den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nur für Wohnzwecke bestimmt oder werden sie außerhalb von Bebauungsplangebieten nur für Wohnzwecke genutzt, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei jeder der beitragsfähigen Erschließungsanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht. Ist die nach § 8 Abs. 2 festgestellte Grundstücksfläche größer als 900 qm, so beschränkt sich diese Regelung auf die Teilfläche von 900 qm.
- (3) Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn
  1. für das Grundstück § 8 Abs. 4 Nr. 2 oder Nr. 3 anzuwenden ist,
  2. Erschließungsbeiträge für die weitere Erschließungsanlage i. S. von § 127 Abs. 2 BauGB nach geltendem Recht nicht erhoben werden konnten und auch künftig nicht erhoben werden.
- (4) Werden Grundstücke durch Wohnwege (§ 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB) oder durch Grünanlagen (§ 127 Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mehrfach erschlossen, so wird die nach § 8 Abs. 3 ermittelte und bei der Verteilung nach § 8 Abs. 1 zu berücksichtigende Grundstücksfläche bei der Abrechnung jedes Wohnweges bzw. jeder Grünanlage nur zu 2/3 in Ansatz gebracht.

**§ 10 Kostenspaltung**

- Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Erschließungsbeitrag erhoben werden für
1. den Erwerb der Erschließungsflächen,
  2. die Freilegung der Erschließungsflächen,
  3. die Herstellung von Fahrbahnen
  4. die Herstellung der Gehwege oder eines von ihnen,
  5. die Herstellung der Mopedwege oder eines von ihnen,
  6. die Herstellung der Radwege mit Schutzstreifen oder eines von ihnen,
  7. die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen,
  8. die Herstellung der Beleuchtungseinrichtungen,
  9. die Herstellung der Parkflächen,
  10. die Herstellung der Grünanlagen.

**§ 11**

**Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen**

- (1) Straßen, Wege und Plätze, Fußwege und Wohnwege sowie Sammelstraßen (Anlagen nach § 127 Abs. 2 Nr. 1-3 BauGB) sind endgültig hergestellt, wenn
  1. sie an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße angeschlossen sind,
  2. die Gemeinde Eigentümerin ihrer Fläche ist,
  3. die Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen vorhanden sind,
  4. die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage gemäß dem Bauprogramm hergestellt sind.
- (2) Dabei sind hergestellt:
  1. Fahrbahn, Geh- und Radwege sowie Mischflächen (Kombination aus Fahrbahn und Gehweg ohne Abgrenzung untereinander), wenn sie einen tragfähigen Unterbau und eine Decke aus Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen,
  2. die Fußwege und Wohnwege, wenn sie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphalt, Teer, Beton oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise erhalten haben,
  3. die Entwässerungsanlagen, wenn die Straßenrinnen, die Straßeneinläufe und die zur Ableitung des Straßenoberflächenwassers erforderlichen Einrichtungen betriebsbereit hergestellt sind,
  4. die Beleuchtungseinrichtungen, wenn eine der Größe der Anlage und den örtlichen Verhältnissen angepaßte Anzahl von Beleuchtungskörpern hergestellt ist.
- (3) Park- und Grünflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Verbindung zum öffentlichen Straßennetz haben, die Gemeinde Eigentümerin ihrer Flächen ist und
  1. die Parkflächen die in Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 aufgeführten Herstellungsmerkmale aufweisen,
  2. die Grünflächen gärtnerisch gestaltet sind.
- (4) Durch Sondersatzung können im Einzelfall die Bestandteile und Herstellungsmerkmale einer Erschließungsanlage abweichend von Abs. 1-3 festgelegt werden.

**§ 12**

**Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage (§ 133 Abs. 2 BauGB).
- (2) In den Fällen einer Kostenspaltung entsteht die Beitragspflicht mit Abschluß der Maßnahme, deren Aufwand durch den Teilbetrag gedeckt werden soll, frühestens jedoch mit dem Anspruch der Kostenspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von bestimmten Abschnitten einer Erschließungsanlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.

**§ 13**

**Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang und Herstellungsmerkmale von Anlagen gemäß § 2 Abs. 5 werden durch eine ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

**§ 14**

**Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag**

- (1) Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht im vollem Umfang entstanden ist, kann die Gemeinde Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrages verlangen, wenn ein Bauvorhaben auf dem Grundstück genehmigt wird oder wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden ist und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

**§ 15**

**Ablösung des Erschließungsbeitrages**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage entstehende Erschließungsaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 8 und 9 auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgelöst.

**§ 16**

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dahlen, den 28.01.2002

*Reif Jentsch*



Glöß  
Bürgermeister

**1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsatzleistungen der Freiwilligen Feuerwehr Möringen und ihrer Ortsfeuerwehr Klein Möringen**

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Nr. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16, Änderung der Gemeindeordnung vom 07. Dezember 2002 (GVBl. LSA S. 540) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15.08.2000 (GVBl. LSA S. 526) und des § 22 Abs. 3 Satz 1 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) in der Fassung vom 07. Juni 2001, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möringen in seiner Sitzung am 04. Februar 2002 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen.

**§ 1**

**Änderung**

Die Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Einsatzleistung der Freiwilligen Feuerwehr Möringen mit ihrer Ortsfeuerwehr Klein Möringen erhält folgende Fassung:

	Grundkosten (erste Stunde) in EUR	je weitere Stunde in EUR
<b>1. Stundensätze Personal</b>		
1.1. Einsatzkraft	26,00	26,00
1.2. Sicherheitswachen werden nach den vorgenannten Sätzen je Person und Stunde berechnet		
<b>2. Stundensätze Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungen</b>		
<b>2.1. Fahrzeuge und Anhänger</b>		
2.1.1. Einsatzfahrzeug ELW	52,00	52,00
2.1.2. Löschfahrzeug TSF W	62,00	62,00
2.1.3. Schlauchwagen	52,00	52,00
2.1.4. LF 8 Robur	62,00	62,00
2.1.5. LF 16 W 50	93,00	93,00
<b>2.2. Geräte</b>		
2.2.1. Tragkraftspritze	23,00	11,00
2.2.2. Atemschutzgeräte	41,00	41,00
2.2.3. Notstromaggregat	13,00	7,00
2.2.4. Motorkettensäge	11,00	11,00
<b>2.3. Kosten für Bereitstellung von Geräten</b>		
Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (bei Sicherheitswachen) werden nur die Grundkosten je Tag berechnet.		
<b>2.4. Ausrüstungsgegenstände</b>		
2.4.1. Ölabsperre, je 20 m	41,00	18,00
2.4.2. Saugschlauch	8,00	2,00
2.4.3. B-Druckschlauch	18,00	3,00
2.4.4. C-Druckschlauch	16,00	2,00
2.4.5. D-Druckschlauch	12,00	1,00
2.4.6. Auffangbehälter bis 100 l	8,00	2,00
<b>3. Kosten für Verbrauchsmittel und deren Entsorgung</b>		
3.1. Ölbindemittel		je nach Aufwand
3.2. Öltücher		je nach Aufwand
3.3. Entsorgung		je nach Aufwand

§ 2

**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2002 in Kraft.

Möringen, 04. Februar 2002

B. Schulze  
Bürgermeister



**Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.93 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung, vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 540), hat der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ in der Sitzung vom 05.02.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	1.416.400 EUR
in der Ausgabe auf	1.416.400 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	92.400 EUR
in der Ausgabe auf	92.400 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Umlage der Mitgliedsgemeinden wird auf 140,00 EUR je Einwohner festgesetzt.

§ 6

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 21. 02. 02 bis 08. 03. 02 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Stendal, 05.02.2002

Voigt  
Leiterin der gemeinsamen  
Verwaltungsamtes



**Gemeinde Volgfelde  
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Volgfelde am 07.02.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	117.000 EUR
in der Ausgabe auf	117.000 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	83.600 EUR
in der Ausgabe auf	83.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 21.02.02 bis 08.03.02 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Volgfelde, 07.02.2002

Langnese  
Bürgermeisterin



**Gemeinde Uenglingen  
Haushaltssatzung und Bekanntmachung der  
Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002**

Aufgrund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz), Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 07.12.2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Uenglingen am 29.01.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	775.200 EUR
in der Ausgabe auf	775.200 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	288.300 EUR
in der Ausgabe auf	288.300 EUR

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 335 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 306 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 6

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 21.02.02 bis 08.03.02 in

der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus

Uenglingen, 29.01.2002

  
Hampe  
Bürgermeister



## Gemeinde Vinzelberg Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002

Auf Grund des § 92 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des Landesrechts zur Umstellung auf Euro (Drittes Rechtsbereinigungsgesetz) Artikel 16 Änderung der Gemeindeordnung, vom 7. Dezember 2001 (GVBl. S. 540), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vinzelberg in seiner Sitzung am 06.02.2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	177.300 EUR
in der Ausgabe auf	177.300 EUR

im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	84.400 EUR
in der Ausgabe auf	84.400 EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 35.000 EUR festgesetzt.

### § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe  
(Grundsteuer A) 415 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 315 v.H.
2. Gewerbesteuer 350 v.H.

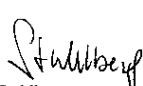
### § 6

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. 3 GO zur Einsichtnahme vom 21.02.02 bis 08.03.02 in der Verwaltungsgemeinschaft „Uchtetal“ während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Vinzelberg, den 06.02.2002

  
Stahlberg  
Bürgermeister



#### Verwaltungsgemeinschaft Elb-Havel-Land

### Nutzungsentgeltordnung für die Inanspruchnahme von Dorfgemeinschaftseinrichtungen, von Inventar und öffentlichen Plätzen der Gemeinde Wulkau

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA –, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über das kommunale Unternehmensrecht vom 3. 4. 2001 (GVBl. LSA Nr. 15/2001 vom 3. 4. 2001, S. 137 ff.) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes vom 11. 6. 1991 (GVBl. LSA S. 105) – KAG LSA –, in der zuletzt geänderten Fassung, hat der Gemeinderat Wulkau in seiner Sitzung am 21. 8. 2001 folgende Nutzungsentgeltordnung beschlossen:

#### 1. Nutzungsentgelt

##### 1.1. Nutzungsentgelt für Dorfgemeinschaftseinrichtungen

Für die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtungen sind vom Veranstalter für Veranstaltungen folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

Gemeinschaftseinrichtung	Nutzungsentgelt bis zum 31. 12. 2001	Nutzungsentgelt ab dem 1. 1. 2002
Jugendclub	150,00 DM	75,00 EURO

##### 1.2. Nutzungsentgelt für die Inventarausleihe

Für die Nutzung von Inventar der Gemeinde Wulkau sind folgende Nutzungsentgelte zu entrichten:

Inventar	Nutzungsentgelt bis zum 31. 12. 2001	Nutzungsentgelt ab dem 1. 1. 2002
Zelte	20,00 DM	10,00 EURO
Festzeltgarnitur (bestehend aus 1 Tisch und 2 Bänken)	10,00 DM/Tag	5,00 EURO/Tag

Tisch einzeln	6,00 DM/Tag	3,00 EURO/Tag
Bank einzeln	2,00 DM/Tag	1,00 EURO/Tag

#### 2. Besondere Bestimmungen

##### 2.1. zur Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung

- a) Das Nutzungsentgelt schließt bei Vorhandensein die Nutzung der Küchengeräte einschließlich Gedecke, Gläser und Bestecke ein.
- b) Wird nach Reservierung die Dorfgemeinschaftseinrichtung nicht genutzt, muss die Rücknahme schriftlich 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Spätere Absagen befreien nicht von der Zahlung des Nutzungsentgeltes. Bei späteren Absagen sind  $\frac{2}{3}$  des Nutzungsentgeltes zu entrichten. Erfolgt eine Rücknahme der Nutzung innerhalb der v. g. Fristen, wird das zu viel gezahlte Nutzungsentgelt zurückerstattet.
- c) Die Nutzer der jeweiligen öffentlichen Einrichtung sind verpflichtet, die entsprechenden Sicherheitsbestimmungen einzuhalten und für entstandene Schäden aufzukommen. Außerdem ist nach Nutzung der Einrichtung für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Erfolgt keine Endreinigung durch den Veranstalter, wird diese kostenpflichtig zu Lasten des Veranstalters durchgeführt.
- d) Mit Schlüsselübergabe für die Dorfgemeinschaftseinrichtung ist eine Sicherheitsleistung von 200,00 DM (ab dem 1. 1. 2002 von 100,00 EURO) zu hinterlegen. Nach ordnungsgemäßer Übergabe wird die Sicherheitsleistung zurückerstattet.
- e) Über die Nutzung der Dorfgemeinschaftseinrichtung ist eine Vereinbarung zu schließen.

##### 2.2. zur Nutzung von Inventar

Das Inventar ist nach dem Nutzungszeitraum sofort und im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Die Nutzer sind verpflichtet, für Schäden aufzukommen.

#### 3. Entgeltbefreiung

Folgende Veranstaltungen sind entgeltfrei:

- a) Veranstaltungen der Kirche;
- b) Veranstaltungen von ortsansässigen eingetragenen Vereinen;
- c) Veranstaltungen dienstlicher Art.

Für Veranstaltungen, bei denen Eintritt kassiert wird, entfällt die Entgeltbefreiung.

#### 4. Standplätze

Von Händlern aller Art ist nach Größe des Verkaufstandes folgendes Entgelt zu zahlen:

	bis zum 31. 12. 2001	ab dem 1. 1. 2002
bis 10 m <sup>2</sup>	10,00 DM	5,00 EURO
über 10 m <sup>2</sup>	20,00 DM	10,00 EURO

#### 5. Entstehung, Erhebung und Fälligkeit des Nutzungsentgeltes

- a) Das Nutzungsentgelt entsteht mit der Anmeldung über die Nutzung sowie mit der unterschriebenen Vereinbarung.
- b) Das Nutzungsentgelt für Dorfgemeinschaftseinrichtung wird mit der Vereinbarung erhoben, für das Inventar zum Zeitpunkt der Ausleihe.
- c) Das Nutzungsentgelt für Dorfgemeinschaftseinrichtungen ist 4 Wochen vor der Veranstaltung zu entrichten. Erfolgen Anmeldungen für eine Nutzung nach diesem Zeitraum, so wird das Nutzungsentgelt mit der Anmeldung fällig. Das Nutzungsentgelt für Inventar ist am Tag der Ausleihe und das Entgelt für die Standplätze am Tag der Nutzung zu zahlen. Die Nutzungsentgelte sind beim Bürgermeister oder der von ihm beauftragten Person zu entrichten.

#### 6. In-Kraft-Treten

Diese Nutzungsentgeltordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt Pkt. 8 und 9 aus dem Gebührentarif zur Verwaltungsgebührensatzung vom 8. 8. 1995 außer Kraft.

Wulkau, 21. 8. 2001

  
Pfundt  
Bürgermeisterin



#### Gemeinde Kamern

### Öffentliche Bekanntmachung zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

In der Gemeinde Kamern findet am Sonntag, dem 21.04.2002, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Bürgeranhörung zur Neubildung einer Gemeinde statt, die aus den derzeitigen Gemeinden Garz, Kamern, Kuhlhausen und Warnau besteht.

Die Bürgeranhörung entspricht den Erfordernissen des § 17 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Anhörungsberechtigten, welche in der Gemeinde Kamern wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden rechtzeitig über die Teilnahme zur Anhörung informiert. Der § 55 Kommunalwahlgesetz LSA gilt entsprechend. Zur Teilnahme an der Anhörung sind alle Bürger der Gemeinde berechtigt. Bürger der Gemeinde sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnen (§§ 21 und 20 Abs. 2 GO LSA).

Der Wortlaut der Anhörung lautet:

**Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Kamern mit den Gemeinden Garz, Kuhlhausen und Warnau eine neue Gemeinde bildet?**

Diese Fragestellung ist mit Ja oder Nein durch Ankreuzen auf einen Stimmzettel zu beantworten.

  
Beck  
Bürgermeister





**Gemeinde Wulkau**

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 in der Zeit  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

In der Gemeinde Wulkau findet am Sonntag, dem 21.04.2002, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Bürgeranhörung zur Eingliederung der Gemeinde Wulkau in die Stadt Sandau (Elbe) statt.

Die Bürgeranhörung entspricht den Erfordernissen des § 17 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Anhörungsberechtigten, welche in der Gemeinde Wulkau wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden rechtzeitig über die Teilnahme zur Anhörung informiert. Der § 55 Kommunalwahlgesetz LSA gilt entsprechend. Zur Teilnahme an der Anhörung sind alle Bürger der Gemeinde berechtigt. Bürger der Gemeinde sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnen (§§ 21 und 20 Abs. 2 GO LSA).

Der Wortlaut der Anhörung lautet:

**Sind Sie für eine Eingliederung der Gemeinde Wulkau in die Stadt Sandau (Elbe)?**

Diese Fragestellung ist mit Ja oder Nein durch Ankreuzen auf einen Stimmzettel zu beantworten.

*Pfundt*

Pfundt  
Bürgermeisterin



**Gemeinde Schönfeld**

**Öffentliche Bekanntmachung  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 in der Zeit  
von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**

In der Gemeinde Schönfeld findet am Sonntag, dem 21.04.2002, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Bürgeranhörung zur Eingliederung der Gemeinde Schönfeld in die Stadt Sandau (Elbe) statt.

Die Bürgeranhörung entspricht den Erfordernissen des § 17 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die Anhörungsberechtigten, welche in der Gemeinde Schönfeld wohnen und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, werden rechtzeitig über die Teilnahme zur Anhörung informiert. Der § 55 Kommunalwahlgesetz LSA gilt entsprechend. Zur Teilnahme an der Anhörung sind alle Bürger der Gemeinde berechtigt. Bürger der Gemeinde sind alle Einwohner, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens 3 Monaten in der Gemeinde wohnen (§§ 21 und 20 Abs. 2 GO LSA).

Der Wortlaut der Anhörung lautet:

**Sind Sie für eine Eingliederung der Gemeinde Schönfeld in die Stadt Sandau (Elbe)?**

Diese Fragestellung ist mit Ja oder Nein durch Ankreuzen auf einen Stimmzettel zu beantworten.

*Andersch*

Andersch  
Bürgermeister



**Gemeinde Kamern**

**Wahlbekanntmachung der Gemeinde Kamern  
zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002**

Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22. 12. 1993 in Verbindung mit § 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA, GVBl. Nr. 10/1994) gebe ich bekannt, dass

Herr Klaus Beck – Gemeindevahlleiter

und

Frau Sabine Ebel – Stellvertretende Gemeindevahlleiterin sind.

*Beck*

Beck  
Bürgermeisterin



**Gemeinde Wulkau**

**Wahlbekanntmachung der Gemeinde Wulkau  
zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002**

Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22. 12. 1993 in Verbindung mit § 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA, GVBl. Nr. 10/1994) gebe ich bekannt, dass

Frau Caren Pfundt – Gemeindevahlleiterin

und

Herr Gerd Schulz – Stellvertretender Gemeindevahlleiter sind.

*Pfundt*

Pfundt  
Bürgermeister



**Gemeinde Schönfeld**

**Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schönfeld  
zur Bürgeranhörung am 21. 04. 2002**

Gemäß § 9 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 22. 12. 1993 in Verbindung mit § 2 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA, GVBl. Nr. 10/1994) gebe ich bekannt, dass

Herr Ernst Andersch – Gemeindevahlleiter

und

Herr Fred-Wilhelm Braunschweig – Stellvertretender Gemeindevahlleiter sind.

*Andersch*

Andersch  
Bürgermeister



**Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“**

**Gemeinde Kehnert**

**Haushaltssatzung der Gemeinde Kehnert  
für das Haushaltsjahr 2002**

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung LSA vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA, S. 568), in der zuletzt geänderten Fassung, hat die Gemeinde Kehnert folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2002 wird festgesetzt:

<b>Verwaltungshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	267.500 €
	in der Ausgabe auf	267.500 €
<b>Vermögenshaushalt:</b>	in der Einnahme auf	83.800 €
	in der Ausgabe auf	83.800 €

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 16.400 € veranschlagt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2002 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000 € festgesetzt.



Kehnert, den 12. 02. 2002

*R. Horstmann*  
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende **Haushaltssatzung** für das Haushaltsjahr 2002 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Abs. III der Gemeindeordnung LSA mit all seinen Anlagen in der Zeit vom

**21. 02. 2002 bis 05. 03. 2002**

zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten öffentlich aus.

Kehnert, den 13. 02. 2002

*R. Horstmann*

Horstmann  
Bürgermeister



**Satzung der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz, Art. 16 Änderung der Gemeindeordnung vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), und der §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch das dritte Rechtsbereinigungsgesetz, Art. 20 Änderung des KAG vom 7. Dezember 2001 (GVBl. LSA S. 540), hat der Gemeinschaftsausschuss in seiner Sitzung am 16. Januar 2002 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten (im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten) der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen (im nachfolgenden Kosten) erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2  
Kostentarif**

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

**§ 3  
Bemessungsgrundsätze**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

**§ 4  
Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so ist für die Zurückweisung des Widerspruchs keine Gebühr zu erheben.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach Umfang der Abweisung oder die Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

**§ 5  
Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. mündliche Auskünfte,
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Nachweise der Bedürftigkeit,
    - d) Jugendhilfeangelegenheiten (Sozialgesetzbuch, Kindertagesstättengesetz ...)
    - e) Sozialversicherungsangelegenheiten,
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer in den Abs. 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

**§ 6  
Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeiten Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesem Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,56 Euro übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben
  1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch die Bediensteten der Gemeinde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,
  2. Telefaxgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibegebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

**§ 7  
Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. wer die Kosten durch eine der Verwaltungsgemeinschaft gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 8  
Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

**§ 9  
Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig, sofern kein anderer Zeitpunkt bestimmt wurde.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten, von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.


**§ 10  
Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

**§ 11  
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung vom 02. 11. 1993 außer Kraft.

Tangerhütte, 16. 01. 2002

  
 Birgit Schäfer  
 Leiterin des  
 gemeinsamen Verwaltungsamtes



**Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der  
Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag €
<b>1</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1	im Format DIN A5	1,28
1.1.2	in Format DIN A4	2,30
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschbetrag oder die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,11
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,10
1.3	andere Vervielfältigungen	
1.3.1	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten (schwarz-weiß)	
1.3.1.1	bis zum Format DIN A4	0,51
1.3.1.2	in Format DIN A3	0,77
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	2,56
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften je Seite	
2.2.1.1	der Erstaufbereitung	2,56
2.2.1.2	der Durchschrift	1,53
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Büro-Druckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.2.2.1	je Seite des ersten Abdrucks	1,53
2.2.2.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	1,02
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,23
	Von der Gebührenrechnung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 49 Abs. 1 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt ausgestellt worden sind.	
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	5,11
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	1,53
	Für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	5,11
3.2.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,53
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken</b> (Ortsatzungen, Abgaben- und Gebührensatzungen, Plänen und Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
4.1	für jede angefangene Seite	0,15
4.2	jedoch mindestens	1,02
<b>5</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen).	
	je angefangene Seite	10,23
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere</b>	

	zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,11 bis 511,29
7	<b>Verwaltungstätigkeiten</b> , die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	5,11
8	<b>Bearbeiten von Bürgerschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 10.000 DM des Bürgerschaftsbetrages	10,23
8.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	5,11
9	<b>Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten/ Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
9.1.1	bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden Grundpfandrechtes oder des betroffenen Teilbetrages	10,23
9.1.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	5,11
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrecht Dritter	
9.2.1	bis zu 10.000 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechtes	10,23
9.2.2	für jede weiteren angefangenen 10.000 DM	5,11
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlastungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Tarifnummern 9.1 und 9.2 fallen	25,56
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	25,56
10	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	1,02
11	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	2,56
12	Feststellung aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	5,11
13 <sup>b)</sup>	Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung	5,11
14	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1	
15	<b>Abgabe von Bauleitplänen bis zu einer Größe von</b>	
15.1	0,2 m <sup>2</sup>	1,02
15.2	0,5 m <sup>2</sup>	1,53
15.3	1,0 m <sup>2</sup>	2,56
15.4	über 1,0 m <sup>2</sup>	4,09

<sup>b)</sup> Anmerkung zu lfd. Nr. 13:

- Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Nachforschung ergeben hat, dass der in Frage stehende Betrag dem Empfänger nicht gutgeschrieben bzw. nicht an ihn ausgezahlt worden ist.
- Der Betrag, der von der Gemeindekasse für die Nachforschung an das kontoführende Kreditinstitut zu zahlen ist, ist in der Gebühr nicht enthalten und deshalb gesondert als Auslage zu erheben.

**1. Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung für ehrenamtlich tätige Bürger der Gemeinde Uchtdorf vom 21.04.1998**

Aufgrund der §§ 6, 33 und 44 Abs. 3 Ziff. der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das dritte Vorschaltgesetz zur Kommunalreform, Art 2, Änderung der Gemeindeordnung vom 26. Oktober 2001 (GVBl. LSA S. 434), hat der Gemeinderat am 11.12.01 die folgende 1. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen.

**§ 1  
Änderungen**

- § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**  
Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 511,29 Euro.
- § 2 Abs.1 erhält folgende Fassung:**  
Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,23 Euro.
- § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**  
Es wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 12,78 Euro gezahlt.
- In § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**  
In Satz 2 wird der Betrag „10,00 DM“ durch „5,11 Euro“ ersetzt.
- § 3 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**  
Die Reisekostenvergütung erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz. Dienstgänge sind mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

Uchtdorf, 11.12.2001

Dieter Bartoschewski  
Bürgermeister



Siegel

**Bekanntmachung**

**Aufruf der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ zur Mitwirkung an der Landtagswahl am 21. April 2002**

Die Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“ ruft hiermit gemäß § 26 Landeswahlgesetz und den §§ 5 und 8 Abs. 3 der Landeswahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt alle Parteien und Vereinigungen auf, bis zum 06.03.2002 aus den Gemeinden Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge wahlberechtigte Bürger/innen als Beisitzer/in für die

Wahlvorstände in den genannten Gemeinden für die Landtagswahl am 21. April 2002 vorzuschlagen.

Gemäß § 8 Abs. 3 der Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt dürfen Wahlbewerber, Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge und stellvertretende Vertrauenspersonen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorganes berufen werden.

Im Auftrag

*B. Schäfer*  
B. Schäfer  
Leiterin d. gem. Verwaltungsamtes

**Bekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Bürgeranhörung am 21.04.2002**

Gemeindewahlleiterin ist: Frau Irmgard Rungweber  
Dorfstraße 49  
39579 Bellingen

Stellvertretende Gemeindewahlleiterin ist: Frau Ingrid Peters  
Dorfstraße 48  
39579 Bellingen

*H. Ahmndt*  
H. Ahmndt  
Bürgermeister

**Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Bellingen am 21.04.2002**

Die Gemeinde Bellingen strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am **21.04.2002 von 08.00 -18.00 Uhr** eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Bellingen mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge, eine Einheitsgemeinde bildet?

- JA
- NEIN

*I. Rungweber*  
I. Rungweber  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung der Gemeinde Bellingen zur Bürgeranhörung am 21.04.2002**

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindewahl Ausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 20.03.2002 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindewahl Ausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

*I. Rungweber*  
I. Rungweber  
Wahlleiterin

**Bekanntmachung der Gemeinde Birkholz zur Bürgeranhörung am 21.04.2002**

Gemeindewahlleiterin ist: Frau Marlies Pfützner  
Neustädter Ring 36  
39517 Tangerhütte

Stellvertretender Gemeindewahlleiter ist: Herr Jens Böhme  
Dorfplatz 13  
39517 Birkholz

*O. Rudolph*  
O. Rudolph  
Bürgermeister

**Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Birkholz am 21.04.2002**

Die Gemeinde Birkholz strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am **21.04.2002 von 08.00 -18.00 Uhr** eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Birkholz mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bellingen, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge, eine Einheitsgemeinde bildet?

- JA
- NEIN

*M. Pfützner*  
M. Pfützner  
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Birkholz  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **20.03.2002** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

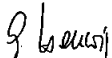


M. Pfützner  
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Bittkau  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Gemeindevwahlleiter ist: Herr Jürgen Zauche  
Deichstraße 2 1  
39517 Bittkau

Stellvertretender Gemeindevwahlleiter ist: Herr Karl-Heinz Pukallus  
Hohe Angerstraße 32  
39517 Bittkau



G. Hellwig |  
Bürgermeisterin

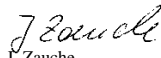
Bekanntmachung zur Bürgeranhörung  
in der Gemeinde Bittkau am 21.04.2002

Die Gemeinde Bittkau strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am **21.04.2002 von 08.00 -18.00 Uhr** eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Bittkau mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bellingen, Birkholz, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz, Weißbarte und Windberge, eine Einheitsgemeinde bildet?

JA  
 NEIN

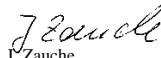


J. Zauche  
Wahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Bittkau  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **20.03.2002** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.



J. Zauche  
Wahlleiter

Bekanntmachung der Gemeinde Cobbel  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Ester Hoffmann  
Lindenstraße 55  
39517 Cobbel

Stellvertretende Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Christel Geßler  
Lindenstraße 6  
39517 Cobbel



E. Hoffmann  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung zur Bürgeranhörung  
in der Gemeinde Cobbel am 21.04.2002

Die Gemeinde Cobbel strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am **21.04.2002 von 08.00 -18.00 Uhr** eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Cobbel mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz, Weißbarte und Windberge, eine Einheitsgemeinde bildet?

JA  
 NEIN



E. Hoffmann  
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Cobbel  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **20.03.2002** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.



E. Hoffmann  
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Demker  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Ariane Musfeld  
Str. d. Freundschaft 66  
39517 Lüderitz

Stellvertretende Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Petra Braunsch  
Gutshof 5  
39579 Demker



P. Braunsch  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung zur Bürgeranhörung  
in der Gemeinde Demker am 21.04.2002

Die Gemeinde Demker strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am **21.04.2002 von 08.00-18.00 Uhr** eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Demker mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz, Weißbarte und Windberge, eine Einheitsgemeinde bildet?

JA  
 NEIN



A. Musfeld  
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Demker  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **20.03.2002** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

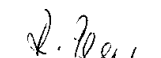


A. Musfeld  
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Grieben  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Rita Platte  
Waidmannsheil 15  
39517 Grieben

Stellvertretender Gemeindevwahlleiter ist: Herr Hartmut Webel  
Friedrichstraße 5  
39517 Grieben



R. Platte  
Bürgermeisterin

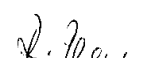
Bekanntmachung zur Bürgeranhörung  
in der Gemeinde Grieben am 21.04.2002

Die Gemeinde Grieben strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am **21.04.2002 von 08.00-18.00 Uhr** eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Grieben mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz, Weißbarte und Windberge, eine Einheitsgemeinde bildet?

JA  
 NEIN

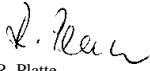


R. Platte  
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Grieben  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **20.03.2002** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.



R. Platte  
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Hüselitz  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Michaela Samland  
Dorfstraße 11  
39517 Klein Schwarzlosen

Stellvertretende Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Gisela Samland  
Dorfstraße 11  
39517 Klein Schwarzlosen



G. Samland  
Bürgermeisterin

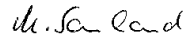
Bekanntmachung zur Bürgeranhörung  
in der Gemeinde Hüselitz am 21.04.2002

Die Gemeinde Hüselitz strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am **21.04.2002 von 08.00-18.00 Uhr** eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Hüselitz mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge, eine Einheitsgemeinde bildet?

- JA
- NEIN

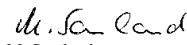


M. Samland  
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Hüselitz  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **20.03.2002** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.



M. Samland  
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Jerchel  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Sabine Matthias  
Dorfstraße 6  
39579 Demker

Stellvertretende Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Birgit Metz  
Horststraße 11  
39517 Jerchel



E. Behrens  
Bürgermeisterin

Bekanntmachung zur Bürgeranhörung  
in der Gemeinde Jerchel am 21.04.2002


Die Gemeinde Jerchel strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am **21.04.2002 von 08.00 -18.00 Uhr** eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Jerchel mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker,

Grieben, Hüselitz, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge, eine Einheitsgemeinde bildet?

- JA
- NEIN




S. Matthias  
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Jerchel  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **20.03.2002** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.



S. Matthias  
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Kehnert  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Ingrid Gabriel  
Bertinger Straße 10  
39517 Kehnert

Stellvertretende Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Ruth Blaneck  
August-Bebel-Straße 65  
39517 Kehnert



R. Horstmann  
Bürgermeister

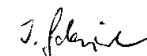
Bekanntmachung zur Bürgeranhörung  
in der Gemeinde Kehnert am 21.04.2002

Die Gemeinde Kehnert strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am **21.04.2002 von 08.00-18.00 Uhr** eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Kehnert mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz, Weißewarte und Windberge, eine Einheitsgemeinde bildet?

- JA
- NEIN

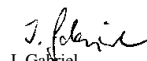


I. Gabriel  
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Kehnert  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **20.03.2002** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.



I. Gabriel  
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Ringfurth  
zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Ingrid Weinholz  
Dorfstraße 26  
39517 Sandfurth

Stellvertretender Gemeindevwahlleiter ist: Herr Martin Kuhnert  
Dorfstraße 21  
39517 Sandfurth



H.-P. Gärth  
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bürgeranhörung  
in der Gemeinde Ringfurth am 21.04.2002

Die Gemeinde Ringfurth strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am **21.04.2002 von 08.00-18.00 Uhr** eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besonde-

re Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Ringfurth mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Schernebeck, Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz, Weißwarte und Windberge, eine Einheitsgemeinde bildet?

- JA  
 NEIN



I. Weinholz  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung der Gemeinde Ringfurth zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **20.03.2002** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.



I. Weinholz  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung der Gemeinde Schernebeck zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Gemeindevwahlleiterin ist:

Frau Rita Schulz  
Dorfstraße 41 a  
39517 Schernebeck

Stellvertretende Gemeindevwahlleiterin ist:

Frau Andrea Weiß  
Dorfstraße 46  
39517 Schernebeck



I. Lau  
Bürgermeisterin

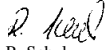
## Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Schernebeck am 21.04.2002

Die Gemeinde Schernebeck strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am **21.04.2002 von 08.00-18.00 Uhr** eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Schernebeck mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz, Weißwarte und Windberge, eine Einheitsgemeinde bildet?

- JA  
 NEIN

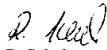


R. Schulz  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung der Gemeinde Schernebeck zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **20.03.2002** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.



R. Schulz  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Gemeindevwahlleiterin ist:

Frau Barbara Synder  
Schleußer Straße 22  
39517 Lüderitz

Stellvertretende Gemeindevwahlleiterin ist:

Frau Edeltraut Bartoschewski  
Platz des Friedens 9  
39517 Uchtdorf



D. Bartoschewski  
Bürgermeister

## Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Uchtdorf am 21.04.2002

Die Gemeinde Uchtdorf strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschluss-

fassung findet am **21.04.2002 von 08.00-18.00 Uhr** eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Uchtdorf mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A), Uetz, Weißwarte und Windberge, eine Einheitsgemeinde bildet?

- JA  
 NEIN



B. Synder  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung der Gemeinde Uchtdorf zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **20.03.2002** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.



B. Synder  
Wahlleiterin

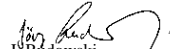
## Bekanntmachung der Gemeinde Uetz zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Gemeindevwahlleiterin ist:

Frau Renate Laschinski  
Sonnemannstraße 46  
39517 Uetz

Stellvertretender Gemeindevwahlleiter ist:

Herr Volker Schubert  
Porte 1  
39517 Uetz



J. Rüdowski  
Bürgermeister

## Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Uetz am 21.04.2002

Die Gemeinde Uetz strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am **21.04.2002 von 08.00-18.00 Uhr** eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Uetz mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schernebeck, Schönwalde (A), Uchtdorf, Weißwarte und Windberge, eine Einheitsgemeinde bildet?

- JA  
 NEIN



R. Laschinski  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung der Gemeinde Uetz zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum **20.03.2002** Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.



R. Laschinski  
Wahlleiterin

## Bekanntmachung der Gemeinde Weißwarte zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Gemeindevwahlleiterin ist:

Frau Birgit Wesemann  
Chausseestraße 4  
39517 Weißwarte

Stellvertretende Gemeindevwahlleiterin ist:

Frau Sabine Wesemann  
Sandstraße 23  
39517 Weißwarte



D. Radke  
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Weißbarte am 21.04.2002

Die Gemeinde Weißbarte strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am 21.04.2002 von 08.00-18.00 Uhr eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Weißbarte mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schembeck, Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz und Windberge, eine Einheitsgemeinde bildet?

- o JA
o NEIN

B. Wesemann
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Weißbarte zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 20.03.2002 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

B. Wesemann
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Windberge zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Gemeindevwahlleiterin ist: Frau Barbara Stutzer
Stellvertretender Gemeindevwahlleiter ist: Herr Klaus Müller

Herr Klaus Müller
Dorfstraße 9
39579 Windberge

E. Thiel
Bürgermeister

Bekanntmachung zur Bürgeranhörung in der Gemeinde Windberge am 21.04.2002

Die Gemeinde Windberge strebt die Bildung einer Einheitsgemeinde an. Vor endgültiger Beschlussfassung findet am 21.04.2002 von 08.00-18.00 Uhr eine Bürgeranhörung, zusammen mit der Landtagswahl, statt. Anhörungsberechtigt sind alle Bürger der Gemeinde, die in das besondere Verzeichnis der Anhörungsberechtigten eingetragen sind.

Die Fragestellung auf dem Stimmzettel lautet:

Sind sie dafür, dass die Gemeinde Windberge mit den dazu bereiten übrigen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte-Land“, Bellingen, Birkholz, Bittkau, Cobbel, Demker, Grieben, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Lüderitz, Ringfurth, Schembeck, Schönwalde (A), Uchtdorf, Uetz und Weißbarte, eine Einheitsgemeinde bildet?

- o JA
o NEIN

B. Stutzer
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Gemeinde Windberge zur Bürgeranhörung am 21.04.2002

Zur Bürgeranhörung am 21.04.2002 ist in der Gemeinde ein Gemeindevwahlausschuss und ein Wahlvorstand zu bilden.

Ich fordere hiermit alle im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, bis zum 20.03.2002 Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer für den Gemeindevwahlausschuss bzw. Wahlvorstand vorzuschlagen.

B. Stutzer
Wahlleiterin

Wasser- und Bodenverband Unterhaltungsverband „Tanger“

Information Schau der Gewässer II. Ordnung 2002

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den Schaubezirk Angern wird am 07.03.02 gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

- 1. Herr Hubert Framke, Friedensstr. 2c, 39326 Angern
2. Herr Karl-Heinz Schulze, Jacobstr. 9, 39517 Dölle
3. Herr Horst Schichor, Dorfstr. 44a, 39517 Sandbeendorf

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den Schaubezirk Demker wird am 12.03.02 gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

- 1. Herr Heinz Schröder, Dorfstr.3, 39517 Klein Schwarzlosen
2. Herr Helmut Salomon, Dorfstr. 27, 39576 Grobleben

3. Herr Herbert Horstmann, Dorfstr. 1, 39579 Elversdorf

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den Schaubezirk Grieben wird am 19.03.02 gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

- 1. Herr Wilfried Steller, Hook 6, 39517 Buch
2. Herr Horst Stengel, Dorfstr. 20, 39517 Schelldorf
3. Herr Heinz Dangler, Sandstr. 10, 39517 Weißbarte

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den Schaubezirk Lüderitz wird am 14.03.02 gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

- 1. Herr Manfred Pecker, Schleußer Str. 15, 39517 Lüderitz
2. Herr Bernd Wagner, Dorfstr. 8, 39579 Windberge
3. Herr Berthold Lenz, Budenstr. 19, 39517 Schembeck

Die Schau der Gewässer 2. Ordnung für den Schaubezirk Tangerhütte wird am 21.03.02 gemäß § 5 der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ Tangerhütte und § 118 WG LSA durchgeführt. Schaubeauftragte sind:

- 1. Herr Michael Gruppe, Tangermühle, 39517 Uchtdorf
2. Herr Werner Kormmesser, Werner-Seelenbinder-Ring 7, 39517 Tangerhütte
3. Herr Günter Schulze, Teichstr.16, 39517 Burgstall

Mängel an den Verbandsanlagen können schriftlich oder mündlich bei den Schaubeauftragten, den Gemeindeverwaltungen oder der Geschäftsstelle des Verbandes bekannt gegeben werden.

An den Schauen nehmen die Schaubeauftragten, staatl. Ämter sowie Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Berufsverbände und die Geschäftsführung des UHV teil. Die Aufgabe ist im § 5 (1) der Satzung festgelegt.

§ 5 „Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.“

Bei Anfragen bitten wir um telefonische Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Lübs
Geschäftsführer

Katasteramt Stendal
Scharnhorststraße 89
39576 Stendal
Telefon 03931 /570 000

Stendal, den 11.02.2002

Offenlegung gemäß § 12 Abs. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 22. Mai 1992

Für den Bereich der Gemarkungen Gagel, Flur 1 - 4; Grassau, Flur 1 - 5; Kamern, Flur 1 - 6, 8, 9, 13 - 17; Kossebau, Flur 1 - 7; Kümmernitz, Flur 1 - 4; Losse, Flur 1 - 4, und Vehlgest, Flur 4 und 5, wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters erneuert.

Das Katasteramt Stendal hat zur Verbesserung der Übersichtlichkeit eine geschlossene Neuzeichnung der Liegenschaftskarte im Maßstab 1: 1000 angefertigt und in ihr die Gebäudedarstellung aktualisiert und die Darstellung in der Liegenschaftskarte 1: 1000 geometrisch optimiert. Die Gebiete sind in den beigefügten Übersichtskarten gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen auf diesem Wege durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 01. März 2002 bis 31. März 2002

in den Diensträumen des Katasteramtes Stendal (Raum 411) während der Sprechzeiten,

Table with 2 columns: Day (Mo, Mi, Di, Do, Fr) and Time (08.00 - 13.00 Uhr, 08.00 - 18.00 Uhr, 08.00 - 12.00 Uhr)

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Katasteramt Stendal, Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal einzulegen.

Im Auftrag

Klaus Schikora

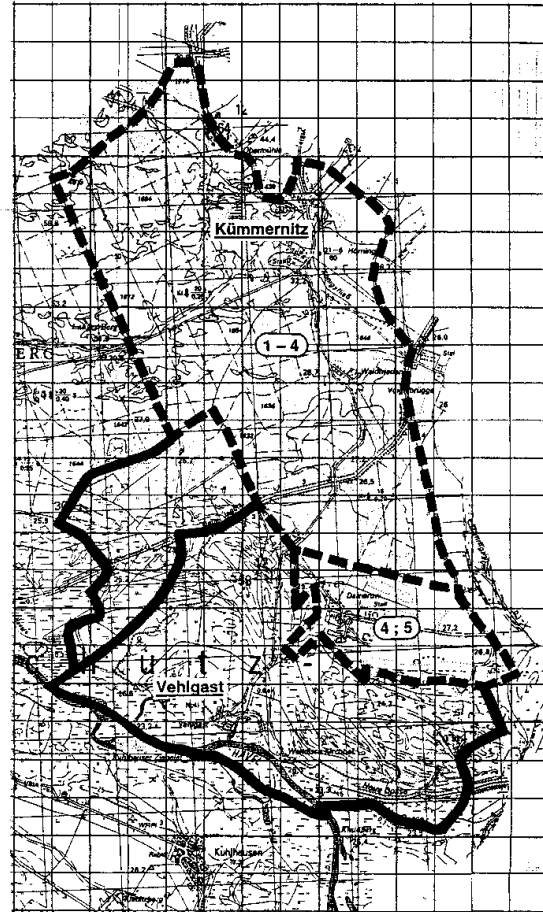
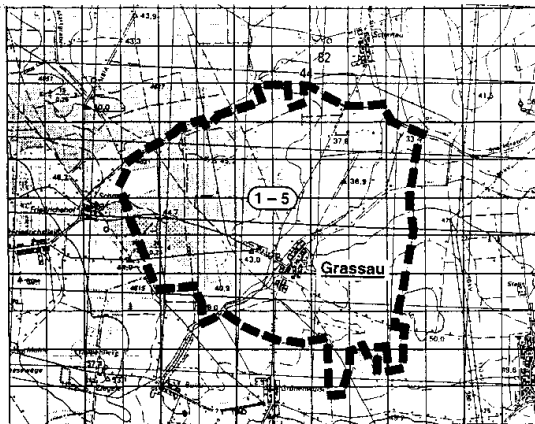
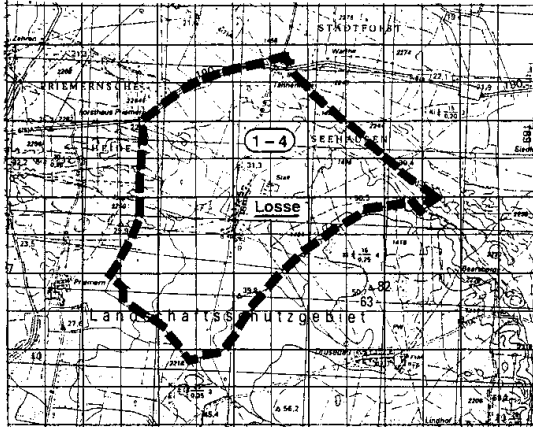
Übersichtskarte siehe Seite 44

Amtsblatt für den Landkreis Stendal
Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/60 80 02 / 60 75 11
Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Stendal und Osterburg/Havelberg
Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen
Satz: Cicero Fotosatz GmbH, Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-3 55/4 32
Bezug: Magdeburger General-Anzeiger GmbH, Hallstraße 51, 39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31

Übersichtskarte zur Offenlegung

Gemarkungen: Gagel ; Grassau ; Kamern ; Kossebau ; Kümmernitz ;  
Losse ; Vehlgast

----- Offenlegungsgebiete



Katasteramt ; 39576 Stendal ; Scharnhorststr.89

